



Statuten

Pool Billard und Snooker Club Hinwil

Siebte Revision / Stand: 28.01.2015 (Druck- resp. Speicherungsdatum)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pool Billard und Snooker Club Hinwil (abgekürzt PBCH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB nach schweizerischem Recht mit Sitz in Hinwil-Hadlikon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Pool Billard und Snooker Club Hinwil wird im Folgenden auch Verein, Club oder PBCH genannt.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Billard Sportes in der Region rund um Hinwil.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele. Sämtliche Einnahmen werden ausschliesslich für Vereinszwecke verwendet. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

4.1. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des PBCH verpflichten sich:

- a) die Statuten und Reglemente des PBCH, die Beschlüsse und Weisungen der Cluborgane einzuhalten und zu befolgen.
- b) die finanziellen Pflichten pünktlich zu erfüllen.
- c) den Einrichtungen und dem Spielmaterial Sorge zu tragen
- d) Auseinandersetzungen mit anderen Clubmitgliedern zu vermeiden, zur Pflege der Freundschaft beizutragen und allfällige Reklamationen dem Vorstand zu melden.
- e) den Verein gegen aussen würdig zu vertreten.

4.2. Rechte der Mitglieder

- a) Alle aktiven Mitglieder (Aktivmitglieder, Schüler und Junioren) sind berechtigt die Einrichtungen und das Spielmaterials des Vereins zu nutzen.
- b) Alle aktiven Mitglieder (Aktivmitglieder, Schüler und Junioren) sowie Ehrenmitglieder und Gönner sind berechtigt an Veranstaltungen und Turnieren des Vereins teilzunehmen.
- c) Die Mitglieder sind an der Generalversammlung wie folgt stimm- und wahlberechtigt:
 - Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt
 - Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt
 - Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt
 - Schüler und Junioren sind nicht stimm- und wahlberechtigt



5. Eintritt und Aufnahme

Neue Mitglieder können durch den Vorstand nach einer einmonatigen Probezeit in den Verein aufgenommen oder abgelehnt werden.

- a) Definitive Aufnahme nach der Probezeit durch den Vorstand:
- b) Die Aufnahme erfolgt jeweils auf Beginn eines Monats. Für das neue Mitglied gelten ab dem Aufnahmedatum alle Rechte sowie Pflichten gemäss der Statuten. Der Mitgliederbeitrag ist ab dem Aufnahmedatum fällig.
- c) Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand:
- d) Die Ablehnung eines neuen Mitglieds kann innerhalb der Probezeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- e) Einsprüche von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur per Ende Jahr möglich, unabhängig vom Eintrittsdatum des Mitglieds. Der Austritt kann jedoch frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft erfolgen.

Der Austritt muss mindestens 4 Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mögliche Gründe für einen Ausschluss sind (Liste nicht abschliessend):

- grober böswilliger Verletzung der Statuten und Reglemente des PBCH
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem PBCH
- unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des Vereins schädigender Handlung.

Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren per Austrittsdatum alle Mitgliederrechte. Durch Austritt oder Ausschluss wird der Anspruch des Clubs auf Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen (z.B. ausstehende Mitgliederbeiträge) nicht berührt.

Ein ausgetretenes Mitglied kann jederzeit gemäss Artikel wieder aufgenommen werden.



8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitglieder-versammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Dies kann per Post oder via E-Mail erfolgen.

Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder (abgerundet) können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder (abgerundet) teilnehmen.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.



Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen in den folgenden Rollen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand kann um zusätzliche Personen und Rollen erweitert werden (z.B. technischer Leiter, Beisitzer). Diese werden durch den Vorstand selbst konstituiert.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand erlässt Reglemente und Weisungen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.1. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für das Bank-/Postkonto kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen (Kassier).

11. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.



12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. März 2015 angenommen und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

14.1. Revisionen

- Gründungsstatuten – Genehmigung/Inkrafttreten durch die GV am 01.08.1990
- Erste Revision – Genehmigung/Inkrafttreten durch die GV am 13.04.1992
- Zweite Revision – Genehmigung/Inkrafttreten durch die GV am 13.04.1993
- Dritte Revision – Genehmigung/Inkrafttreten durch die GV am 02.03.1994
- Vierte Revision – Genehmigung/Inkrafttreten durch die GV am 12.01.1996
- Fünfte Revision – Genehmigung/Inkrafttreten durch die GV am 15.01.1999
- Sechste Revision – Genehmigung/Inkrafttreten durch die GV am 27.05.2004
- Siebte Revision – Genehmigung/Inkrafttreten durch die GV am 04.03.2015

Datum, Ort:

Der Präsident:

Der Protokollführer: